

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 81/97****vom 12. November 1997****über die Änderung des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/97<sup>(1)</sup> geändert.

Mit der Entscheidung 97/8/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 wird die Richtlinie 75/405/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken<sup>(2)</sup> aufgehoben.

Die Richtlinie 75/405/EWG des Rates über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken<sup>(3)</sup> sollte daher aus dem Abkommen gestrichen werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Wortlaut unter Nummer 2 (Richtlinie 75/405/EWG des Rates) wird gestrichen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 13. November 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 12. November 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

E. BULL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 3 vom 7.1.1997, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 9.7.1975, S. 26.